

eisenbahnen zu vereinigen, scheiterte an dem Widerspruch der Mittelstaaten. Die heimische Industrie und Landwirtschaft wurde durch Schutzzölle, welche am 1. Januar 1880 in Kraft traten, gegen die übergroße Einfuhr vom Ausland geschützt.

Ein großes Verdienst erwarben sich Kaiser Wilhelm und sein Kanzler um die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes durch die soziale Gesetzgebung. Mit dem Aufblühen der Industrie hatte sich im Deutschen Reich der Gegensatz zwischen reich und arm immer mehr gesteigert; auch hatte im Arbeiterstand eine tiefgehende Unzufriedenheit um sich gegriffen. Trotz bitterer Erfahrungen legte der Kaiser 1881 in einer Botschaft dem Reichstag seine Wünsche für das Wohl der arbeitenden Klassen vor und gab der Hoffnung Ausdruck, auf dem Wege der Gesetzgebung „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“ So kamen drei Gesetze zustande, welche jedem Arbeiter, der durch Krankheit, Unfall oder hohes Alter arbeitsunfähig geworden ist, eine Unterstützung zusichern, die ihn vor dem äußersten Elend schützt.

a) Das Krankenversicherungsgesetz (1883). Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Hüttenwerken, Fabriken, im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft müssen Mitglieder einer Krankenkasse sein, sofern ihr Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt (zwei Drittel der Beiträge sind vom Arbeiter, ein Drittel vom Arbeitgeber zu bezahlen). Die Krankenkassen gewähren den Versicherten im Falle einer Erkrankung vom vierten Tage an freie ärztliche Behandlung und die Fortreichung der Hälfte des Lohnes bis zur Dauer von 26 Wochen. Stirbt der Kranke, so erhält die Familie ein Sterbegeld, das den zwanzigfachen Betrag des ortsüblichen Tageslohns beträgt.

b) Das Unfallversicherungsgesetz (1884, 1900). Vom vollendeten 16. Lebensjahre an sind versicherungspflichtig alle im Gewerbe, in Land- und Forstwirtschaft, in Baugeschäften, in Fuhrwerksbetrieben, in Berg- und Hüttenwerken, bei der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeiter. Die Kosten der Versicherung werden allein von den Arbeitgebern aufgebracht, die in sogenannten Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Im Falle einer unverschuldeten Verletzung übernimmt die Unfallversicherung die Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche an. (Für die ersten 13 Wochen tritt die Krankenkasse ein.) Zugleich erhält der Verletzte von der 14. Woche an eine Unfallrente, die bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des jährlichen Arbeitsverdienstes beträgt. Auf Grund des jährlichen Verdienstes (300facher Tagelohn) werden den Hinterbliebenen vom Todestage an Renten ausbezahlt, welche für Witwe und Kinder bis zu 60% betragen können.

c) Das Gesetz über die Invaliden- und Altersversicherung, noch unter Kaiser Wilhelm I. vorbereitet, trat am 1. Januar 1891 in Kraft. Versicherungspflichtig sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und um Lohn arbeiten in Industrie und Handel, in Bau- und Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft, im Hauswesen, im Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst. Der